

**II- 4420** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
**XIII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 24. Juni 1975  
 Stubenring 1  
 Telefon 57 56 55

Zl. IV-50.004/12-1/75

**2067 / A.B.**

**zu 2420/J.**

**26. JUNI 1975**

**Präs. am**

**Beantwortung**

Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl. W. JOSSECK-

-dolffreY und Genossen an die Frau Bundesminister für

Gesundheit und Umweltschutzbetreffend Ver-

ordnung der Vergiftungsinformationszentrale V erläutere ich, daß

erst kürzlich (Nr. 2125/J-NR/1975) eine gesetzliche Regelung

der Vergiftungsinformationszentrale V erlassen ist, die

die Tätigkeit der Zentrale mit dem Ziel verfolgt,

„Werden Sie sich dafür einsetzen, daß – analog zu

Regelungen in der Schweiz und in der Bundesrepublik –

auch in Österreich eine gesetzliche Vorsorge getroffen

wird, die die Herstellerfirmen einschlägiger chemischer

Produkte dazu verpflichtet, über die Bestimmungen des

Lebensmittelgesetzes hinaus, auch der Vergiftungsinfor-

mationszentrale – selbstverständlich unter entsprechenden

Geheimhaltungsvorschriften – die genaue Rezeptur ihrer

Präparate bekanntzugeben ?“

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Ich habe veranlaßt, daß mit dem Leiter der Vergif-  
 tungsinformationszentrale Gespräche geführt werden, durch  
 welche Klarheit geschaffen werden soll, inwieweit die Vergif-  
 tungsinformationszentrale durch administrative oder legisti-  
 sche Maßnahmen in ihrer Tätigkeit und Zielsetzung gefördert  
 werden kann.

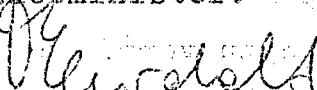
- 2 -

Gesetzliche Regelungen

Gleichzeitig werden von meinem Ressort die in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Regelungen geprüft.

Schließlich habe ich als Sofortmaßnahme ein Schreiben an den Präsidenten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gerichtet, in welchem ich die gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Zusammensetzung eines Produktes, das eine akute Vergiftung hervorgerufen hat, unter Berufung auf § 95 des Strafgesetzbuches klargestellt habe. Weiters habe ich in diesem Schreiben ersucht, auf die Mitglieder der Bundeskammer im Wege über die einzelnen Gliederungen der Kammer einzuwirken, daß sie vorsorglich der Vergiftungsinformationszentrale die Zusammensetzung von Produkten, welche bei unsachgemäßem Gebrauch bzw. bei Einnahme Vergiftungen oder Gesundheitsschädigungen herbeiführen können, bekanntzugeben.

Sehr wahres Mitglied der Kammer, bitte informieren Sie Ihren Kollegen, welche Produkte Sie bei Ihren Kontakten mit dem Gewerbekreis bestmöglichst aufklären. Der Bundesminister: „Ich weiß, daß es sehr schwierig ist, wenn man versucht, die Verteilung von Produkten zu kontrollieren, die möglicherweise gesundheitsschädigend oder giftig sind.“



„Ich kann Ihnen nur sagen, daß es sehr schwierig ist, wenn man versucht, die Verteilung von Produkten zu kontrollieren, die möglicherweise gesundheitsschädigend oder giftig sind.“

„Ich kann Ihnen nur sagen, daß es sehr schwierig ist, wenn man versucht, die Verteilung von Produkten zu kontrollieren, die möglicherweise gesundheitsschädigend oder giftig sind.“

„Ich kann Ihnen nur sagen, daß es sehr schwierig ist, wenn man versucht, die Verteilung von Produkten zu kontrollieren, die möglicherweise gesundheitsschädigend oder giftig sind.“